



Leben in der Schweiz Anmeldung als Arbeitnehmer/Praktikant

Zielgruppe:

Austausch-Praktikanten, ausländische Arbeitnehmer, die höchstens ein Jahr in der Schweiz sind.

Falls Sie in der Schweiz eine Arbeit oder ein Praktikum antreten möchten, müssen Sie je nach Herkunftsland vorab einige Abklärungen treffen.

Personen aus EU-27/EFTA

Arbeit/Praktikum von bis zu 90 Tagen

Sie benötigen keine Bewilligung und müssen sich auch nicht bei der Wohngemeinde anmelden. Allerdings muss Ihr Arbeitgeber die Erwerbstätigkeit melden.

Arbeit/Praktikum von 91 Tagen bis zwölf Monaten

Sie müssen sich innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Einreise persönlich bei der Wohngemeinde anmelden und eine Bewilligung beantragen. Bei Stellenantritt wird Ihnen je nach Dauer des Arbeitsverhältnisses eine Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L EU/EFTA) oder eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B EU/EFTA) ausgestellt.

Informieren Sie sich bei der zuständigen Wohngemeinde in der Schweiz über die Dokumente, die Sie für die Anmeldung benötigen und mitnehmen müssen. Meist sind dies unter anderem: Reisedokument, Passbilder, Arbeitsvertrag/Arbeitsbescheinigung des Praktikums, Miet- oder Untermietvertrag.

Personen aus Kroatien

Sie benötigen ab dem ersten Arbeitstag eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung. Wenn Sie eine kurzfristige Erwerbstätigkeit von drei bis vier Monaten bzw. 120 Tagen im Kalenderjahr ausüben, erteilt die zuständige Kantonsbehörde nur eine Zusicherung, die als Bewilligung gilt.

Personen aus Rumänien und Bulgarien

Sie sind zwischen 1. Juni 2017 und 31. Mai 2018 Kontingenten für Aufenthaltsbewilligungen B EU/EFTA unterstellt. Die Bewilligung wird nur erteilt, soweit eine entsprechende Kontingentseinheit verfügbar ist.

Personen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten (Drittstaatsangehörige)

Arbeit/Praktikum von bis zu vier Monaten

Der Arbeitgeber muss die Gesuchunterlagen bei der kantonalen Arbeitsmarktbehörde einreichen, die diese prüft und anschliessend dem Staatssekretariat für Migration weiterleitet. Das Gesuch unterliegt keiner Kontingentierung. Der Arbeitgeber erhält darauf die Ermächtigung zur Visumserteilung. Nachdem Sie der Arbeitgeber über den positiven Entscheid informiert hat, müssen Sie sich mit der Schweizer Vertretung im Ausland in Verbindung setzen, um Ihr Visum abzuholen. Sie müssen sich in der Schweiz nicht bei der Wohngemeinde anmelden, wie auf der Einreiseerlaubnis vermerkt ist. Bei Staatsangehörigen aus Brunei, Japan, Malaysia, Neuseeland und Singapur, die nicht der Visumpflicht unterstehen, ist die Einreiseerlaubnis (Zusicherung) mit dem gültigen heimatlichen Reisedokument ebenfalls ausreichend.

Arbeit/Praktikum über vier Monaten

Sie müssen bei der zuständigen Schweizer Auslandvertretung einen Visumsantrag stellen. Ihr Arbeitgeber in der Schweiz wird Sie über den Entscheid in Kenntnis setzen. Erst nachdem der Arbeitgeber in der Folge von der zuständigen Migrationsbehörde die Einreiseerlaubnis für Sie erhalten hat, müssen Sie sich mit der zuständigen Schweizer Auslandvertretung für die Abholung des Visums in Verbindung setzen.

Innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Einreise in der Schweiz müssen Sie sich bei der zuständigen Wohngemeinde anmelden.

Informieren Sie sich bei der zuständigen Wohngemeinde in der Schweiz über die Dokumente, die Sie für die Anmeldung benötigen und mitnehmen müssen. Meist sind dies unter anderem:



Reisedokument, Ermächtigung zur Visumserteilung, Passbilder, Arbeitsvertrag/Arbeitsbescheinigung des Praktikums, Miet- oder Untermietvertrag.

Die Arbeit kann erst **nach erfolgter Anmeldung** angetreten werden.
Mehr Informationen beim [Staatssekretariat für Migration](#).